100039/EU XXVIII.GP
Eingelangt am 23/10/26

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2026
COM(2026) 575 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über separate Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise dem Haschemitischen Königreich Jordanien

www.parlament.gv.at

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Kompass für Wettbewerbsfähigkeit vom 29. Januar 2025 wurde betont, dass die EU „nach neuen Wegen suchen [muss], um Partnerschaften zu vertiefen und Vorteile für heimische Unternehmen zu schaffen“, unter anderem durch Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Sustainable Investment Facilitation Agreements – im Folgenden „SIFAs“)[1]. Das erste derartige EU-Abkommen mit Angola trat am 1. September 2024 in Kraft[2]. Am 12. Juni 2025 bzw. am 20. Oktober 2025 hat der Rat der Europäischen Union einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein SIFA mit Côte d’Ivoire[3] bzw. mit Ecuador[4] angenommen.

Im Jahr 2021 bot die Kommission in ihrer Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik[5] an, die Handels- und Investitionsbeziehungen mit denjenigen Ländern der südlichen Nachbarschaft, die an einer engeren Integration mit der EU interessiert sind, zu modernisieren, was auch die Möglichkeit von SIFAs einschloss.

Was Ägypten anbelangt, so wird das Interesse an der Modernisierung der Handels- und Investitionsbeziehungen in der Gemeinsamen Erklärung[6] von Kommissionspräsidentin von der Leyen und dem ägyptischen Präsidenten al-Sisi für eine strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der EU und Ägypten vom März 2024 bekräftigt. Der ägyptische Minister für Investitionen und Außenhandel richtete im August 2025 ein Schreiben an den EU-Kommissar für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, das einen förmlichen Antrag auf Aufnahme von SIFA-Verhandlungen enthielt. Der Gesamtbestand an ausländischen Direktinvestitionen (ADI) zwischen der EU und Ägypten belief sich 2024 auf 37,1 Mrd. EUR, wobei 1,7 Mrd. EUR auf aus Sicht der EU passive ADI und 35,4 Mrd. EUR auf aus Sicht der EU aktive ADI entfielen.

Was Jordanien anbelangt, so unterstrichen Kommissionspräsidentin von der Leyen und König Abdullah II. von Jordanien ihr Interesse an der Modernisierung der Handels- und Investitionsbeziehungen in der Gemeinsamen Erklärung[7] für eine strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der EU und Jordanien vom Januar 2025. In einer gemeinsamen Erklärung vom Januar 2026[8] bekräftigten beide Parteien ihre Vereinbarung,

1 Mitteilung der Kommission „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU“, COM(2025) 30 final.

2 Siehe Beschluss (EU) 2024/829 des Rates vom 4. März 2024 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (ABl. L, 2024/829, 8.3.2024).

3 Beschluss (EU) 2025/1209 des Rates vom 12. Juni 2025 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Côte d’Ivoire über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L, 2025/1209, 17.6.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1209/oj).

4 Beschluss (EU) 2025/2278 des Rates vom 20. Oktober 2025 über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Ecuador über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (ABl. L, 2025/2278, 7.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2278/oj).

5 Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik“ (COM(2021) 66 final).

6 Gemeinsame Erklärung für eine strategische und umfassende Partnerschaft zwischen der Arabischen Republik Ägypten und der Europäischen Union vom 17. März 2024.

7 Joint Declaration on the Strategic and Comprehensive Partnership between The Hashemite Kingdom of Jordan and the European Union vom 29. Januar 2025.

8 Siehe Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens Jordanien-EU vom 8. Januar 2026, Amman (Jordanien).

www.parlament.gv.at

Maßnahmen zur Investitionserleichterung zu erörtern, um zur Stärkung der Investitionen beizutragen. Im April 2026 richtete der jordanische Investitionsminister ein Schreiben an den EU-Kommissar für Handel und wirtschaftliche Sicherheit, in dem er das Interesse Jordaniens an der Aufnahme von Verhandlungen über ein SIFA mit der EU bekundete. Der Gesamtbestand an ADI zwischen der EU und Jordanien belief sich 2024 auf 3,7 Mrd. EUR.

Mithilfe der beiden SIFAs zwischen der EU und Ägypten bzw. Jordanien (im Folgenden die „Abkommen") ließe sich das Geschäfts- und Investitionsklima weiter verbessern, um Investitionsbeziehungen zwischen der EU und Ägypten bzw. Jordanien zu erleichtern und Investoren dabei zu unterstützen, die Chancen, die sich aus der mit dem Assoziierungsabkommen EU-Ägypten und der mit dem Assoziierungsabkommen EU-Jordanien eingerichteten Freihandelszone ergeben, noch stärker zu nutzen. Die Abkommen sollen dies durch Verpflichtungen im Hinblick auf Investitionserleichterungen erreichen, z. B. mehr Transparenz und Vorhersehbarkeit bei investitionsbezogenen Gesetzen und sonstigen investitionsbezogenen Vorschriften, vereinfachte Investitionsgenehmigungsverfahren sowie ein verbesserter Dialog zwischen öffentlichem und privatem Sektor durch Anlaufstellen für Investoren und die Einbeziehung der Interessenträger. Letztendlich soll ein transparenteres, effizienteres und berechenbareres Investitionsklima geschaffen und Ägypten und Jordanien somit dabei unterstützt werden, ADI anzuziehen, während gleichzeitig die Standards in den Bereichen Umwelt, Arbeitnehmerrechte und Klima gewahrt werden. Damit würden diese Abkommen die nachhaltige Entwicklung, das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern. Die Kommission empfiehlt daher die Aufnahme von SIFA-Verhandlungen mit Ägypten bzw. Jordanien.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Ziele der Abkommen stehen im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV), dem zufolge die EU „die Integration aller Länder in die Weltwirtschaft … fördern [sollte], unter anderem auch durch den schrittweisen Abbau internationaler Handelshemmnisse"[9].

Mit diesen Abkommen werden die Ziele des Kompasses für Wettbewerbsfähigkeit vom 29. Januar 2025 vorangebracht, dem zufolge die EU „nach neuen Wegen suchen [muss], um Partnerschaften zu vertiefen und Vorteile für heimische Unternehmen zu schaffen", unter anderem durch SIFAs[10]. Sie knüpfen auch an die Mitteilung über die Überprüfung von Handel und nachhaltiger Entwicklung aus dem Jahr 2022[11] an.

Die Abkommen stünden im Einklang mit der Mitteilung zur Überprüfung der Handelspolitik von 2021, in der die Kommission angeboten hat, die Handels- und Investitionsbeziehungen zu den Ländern des südlichen Mittelmeerraums, die an einer engeren Integration mit der EU interessiert sind, zu modernisieren[12]. Die Abkommen würden auch dazu beitragen, Initiativen im Rahmen der Gemeinsamen Mitteilung über den Pakt für den Mittelmeerraum zu verwirklichen, in der die Möglichkeit bekräftigt wird, unsere bilateralen Handels- und Investitionsbeziehungen mit den Partnern der südlichen Nachbarschaft zu modernisieren, insbesondere durch die „Sondierung von Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger

9 Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e EUV.

10 Mitteilung der Kommission „Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU", COM(2025) 30 final.

11 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum", COM(2022) 409 final.

12 Mitteilung der Kommission „Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik" (COM(2021) 66 final).

www.parlament.gv.at

Investitionen“[13]. Initiativen zur Erleichterung von Investitionen, einschließlich eines SIFA, sind auch in der 2024 mit Ägypten geschlossenen bilateralen strategischen und umfassenden Partnerschaft und in der 2025 mit Jordanien geschlossenen bilateralen strategischen und umfassenden Partnerschaft vorgesehen, und in der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens EU-Ägypten vom 22. Oktober 2025 sowie der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens Jordanien-EU vom 8. Januar 2026 wurde die Absicht zur Verfolgung solcher Initiativen noch einmal bekräftigt.

Durch die Abkommen werden verschiedene Maßnahmen gebündelt, die derzeit mit Ägypten bzw. Jordanien in verschiedenen Bereichen (z. B. Energie, Makrofinanzhilfe) durchgeführt werden, indem die Transparenz und die Verfahrensweisen der verantwortungsvollen Governance verbessert werden. Insbesondere würden sie die Arbeiten im Rahmen der strategischen und umfassenden Partnerschaften zur Anziehung von ADI nach Ägypten bzw. Jordanien ergänzen. Darüber hinaus werden die Abkommen im Zuge der „Initiative für die Zusammenarbeit in den Bereichen erneuerbare Energien und saubere Technologien im Mittelmeerraum“ (T-MED)[14] die Bemühungen der EU ergänzen, Ägypten und Jordanien bei der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für Unternehmen zu unterstützen, indem verbindliche Verpflichtungen eingeführt werden, die Investitionsprojekte im T-MED-Kontext erleichtern werden.

Nach dem ersten Gipfeltreffen der Führungsspitzen der EU und Ägyptens im Oktober 2025 trat Ägypten dem WTO-Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung (Investment Facilitation for Development Agreement – IFDA) bei. In der Gemeinsamen Erklärung vom Januar 2026 verpflichtete sich Jordanien, die Eingliederung des Übereinkommens zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung in die Welthandelsorganisation (WTO) zu unterstützen. Der jordanische Investitionsminister bestätigte in einem Schreiben vom April 2026, dass Jordanien die Möglichkeit prüft, dem IFDA beizutreten. Die Abkommen würden voll und ganz im Einklang mit dem IFDA[15] stehen, das im Rahmen der Welthandelsorganisation ausgehandelt wurde, und es ergänzen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ziele der Abkommen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Entwicklungspolitik der EU.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die geplanten Abkommen bildet Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn sich eine geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik bezieht. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung

13 Gemeinsame Mitteilung „Pakt für den Mittelmeerraum – Ein Meer, ein Pakt, eine gemeinsame Zukunft“, JOIN(2025) 26 final.

14 https://north-africa-middle-east-gulf.ec.europa.eu/trans-mediterranean-renewable-energy-and-clean-tech-cooperation-initiative_de.

15 https://www.wto.org/english/tratop_e/invfac_public_e/invfac_e.htm.

www.parlament.gv.at

zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss bestellen; die Verhandlungen sind im Benehmen mit diesem Ausschuss zu führen.

Die Kommission empfiehlt, Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten bzw. dem Haschemitischen Königreich Jordanien über jeweils ein internationales Abkommen zur Erleichterung von Investitionen aufzunehmen. Die Kommission ist als Verhandlungsführerin zu benennen.

- **Materielle Rechtsgrundlage**

Dieser Rechtsakt fällt unter die gemeinsame Handelspolitik; die materielle Rechtsgrundlage ist daher Artikel 207 Absatz 4 AEUV.

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da die geplanten Abkommen ausschließlich Angelegenheiten betreffen, die nicht unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, muss die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Dieser Rechtsakt fällt unter die gemeinsame Handelspolitik nach Artikel 207 AEUV. Er fällt daher im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 EUV findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da der Abschluss eines internationalen Abkommens das wichtigste Instrument für die Festlegung gegenseitiger Rechte und Pflichten mit einem Völkerrechtssubjekt, etwa einem anderen Land, darstellt.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, denen zufolge ein Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union vom Rat erlassen wird. Der Rat kann dem Verhandlungsführer zudem Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

www.parlament.gv.at

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission führte 2019 im Zuge der Ex-post-Bewertung der Auswirkungen des Handelskapitels der Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen mit sechs Partnerländern eine öffentliche Konsultation durch, bei der die Ansichten der **Interessenträger** zu Investitionen in den betroffenen Ländern, einschließlich Ägypten und Jordanien, berücksichtigt wurden[16]. Außerdem konsultiert die Kommission regelmäßig Interessenträger, unter anderem in der Expertengruppe für Handelsabkommen[17] und im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs[18].

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag stützt sich auf externes Expertenwissen, das im Rahmen eines von der Weltbank durchgeführten und von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Projekts zusammengetragen wurde. In dem Bericht wurde insbesondere festgestellt, dass Investoren als kritische Faktoren, die ihre Investitionsentscheidungen in Entwicklungsländern beeinflussen, den Mangel an Transparenz und Vorhersehbarkeit beim Umgang mit staatlichen Stellen, die plötzliche Änderung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften sowie die Verzögerungen bei der Erlangung staatlicher Genehmigungen und Zulassungen anführten.[19] Die vorgeschlagenen SIFAs umfassen diese Bereiche. Des Weiteren stützt sich dieser Vorschlag auf externes Expertenwissen, das im Rahmen eines von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development – OECD) durchgeführten und von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen Projekts zusammengetragen wurde. In dem Bericht wird die Durchführbarkeit von SIFAs mit ausgewählten Ländern der südlichen Nachbarschaft, einschließlich Ägyptens und Jordaniens, bewertet[20].

- **Folgenabschätzung**

Die in den Abkommen eingegangenen Verpflichtungen zur Investitionserleichterung betreffen die Anwendung der Grundsätze der verantwortungsvollen Governance und der guten Regulierungspraxis, einschließlich Transparenz, Vorhersehbarkeit und Verwaltungseffizienz, im Investitionsrahmen eines Partnerlandes (Gesetze und sonstige Vorschriften in Bezug auf Investitionen sowie Investitionsverfahren). Die Auswirkungen dieser Maßnahmen zur Investitionserleichterung hängen weitgehend mit der Durchführung der Abkommen durch das jeweilige Partnerland und der langfristigen Verbesserung seines Investitionsumfelds zusammen. Die Gesamtwirkung wird auch durch einzelne Investitionen beeinflusst, die ein solcher verbesserter Investitionsrahmen anziehen könnte. Mit den Abkommen werden Praktiken kodifiziert, die sich in der EU bereits bewährt haben.

16 Europäische Kommission: Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit, ECORYS, CASE und FEMISE, Ex-post evaluation of the impact of trade chapters of the Euro-Mediterranean Association Agreements with six partners – Country report Egypt – Final report, https://data.europa.eu/doi/10.2781/090261; Ex-post evaluation of the impact of trade chapters of the Euro-Mediterranean Association Agreements with six partners – Country report Jordan – Final report, https://data.europa.eu/doi/10.2781/553964.

17 http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/expert-groups/.

18 http://trade.ec.europa.eu/civilsoc/meetdetails.cfm?meet=11531.

19 Siehe Weltbank, Retention and Expansion of Foreign Direct Investment, Political Risk and Policy Responses, http://documents1.worldbank.org/curated/en/387801576142339003/pdf/Political-Risk-and-Policy-Responses.pdf.

20 Siehe OECD, Towards More Sustainable Investment Frameworks: Evaluating the Feasibility of Sustainable Investment Facilitation Agreements with Southern Neighbourhood Countries, https://doi.org/10.1787/411468b9-en.

www.parlament.gv.at

Darüber hinaus profitiert die Initiative von mehreren bestehenden Bewertungen, die im Laufe der Jahre durchgeführt wurden – einschließlich der OECD-Studie „Towards More Sustainable Investment Frameworks“ (Auf dem Weg zu nachhaltigeren Investitionsrahmen) –, um die Durchführbarkeit von SIFAs mit ausgewählten Partnern der südlichen Nachbarschaft sowie die mit diesen SIFAs verbundenen Chancen zu bewerten[21].

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Ziel dieses Vorschlags ist es, dem Rat die Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über zwei separate SIFAs mit Ägypten bzw. Jordanien zu empfehlen. Der Vorschlag beinhaltet nicht den Austausch von Daten, die Automatisierung von Verfahren, die Nutzung digitaler Systeme oder die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Folglich findet der Grundsatz „standardmäßig digital“ keine Anwendung, da keine spezifischen digitalen Anforderungen eingeführt werden.

- **Grundrechte**

Die Initiative steht voll und ganz im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Initiative hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen über die Abkommen dürften 2027 abgeschlossen werden.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Ziel der Bestimmungen ist es, dem Rat die Annahme eines Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union zu empfehlen. Der Rat kann dem Verhandlungsführer Richtlinien erteilen.

21 Ebd.

www.parlament.gv.at

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über separate Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise dem Haschemitischen Königreich Jordanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sollten Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss separater Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen mit der Arabischen Republik Ägypten bzw. dem Haschemitischen Königreich Jordanien aufgenommen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über internationale Abkommen zwischen der Union und der Arabischen Republik Ägypten bzw. dem Haschemitischen Königreich Jordanien zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen wird erteilt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die in den Anhängen dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien sind an die Kommission gerichtet.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem/der [*Vorbereitungsgremium des Rates*] geführt, der/die/das als Sonderausschuss nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss und seine Anhänge werden unmittelbar nach ihrer Annahme veröffentlicht.

www.parlament.gv.at

Artikel 6

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2026
COM(2026) 575 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über separate Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise dem Haschemitischen Königreich Jordanien

www.parlament.gv.at

ANHANG I

Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten

I. ZIELE, ANWENDUNGSBEREICH UND ZENTRALE GRUNDSÄTZE

1. Ziel des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Abkommen“) mit der Arabischen Republik Ägypten sollte es sein, ein attraktiveres, transparenteres und berechenbareres Investitionsklima zu schaffen, um nachhaltige Investitionen zum beiderseitigen Nutzen zu erleichtern, zu fördern und anzuregen.

2. Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens sollte darin bestehen, die Mobilisierung, Anziehung, Ausweitung und Aufrechterhaltung ausländischer Direktinvestitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten zu verbessern, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen; als Grundlage sollten moderne und vereinfachte Regeln, Maßnahmen und Verfahren dienen, die sich auf die Grundsätze der Unparteilichkeit, Offenheit, Transparenz und Stabilität stützen.

3. Dieses Abkommen sollte umfassend und ambitioniert sein und den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung sowie den spezifischen entwicklungspolitischen Herausforderungen für die Arabische Republik Ägypten Rechnung tragen. Das Abkommen sollte grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige gelten und den gesamten Lebenszyklus von Investitionen einschließlich Tätigkeiten vor, während und nach der Niederlassung umfassen.

4. Dieses Abkommen sollte darauf abzielen, die geeigneten Bedingungen dafür zu schaffen, dass ausländische Direktinvestitionen der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind, und gleichzeitig die Fähigkeit der Vertragsparteien wahren, die Tätigkeit von Investoren in ihrem jeweiligen Gebiet zu regulieren.

5. Dieses Abkommen sollte sich auf ausländische Direktinvestitionen konzentrieren, andere Investitionsformen wie kurzfristige Kapitalbewegungen oder Portfolioinvestitionen dagegen nicht mit einbeziehen. Das Abkommen sollte in Bezug auf den Investitionsschutz, die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten oder die präferenziellen Marktzugangsbedingungen weder neue Verpflichtungen schaffen noch bestehende Verpflichtungen ändern, und es sollte nicht die Verfahrensanforderungen für die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken abdecken.

II. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

6. Dieses Abkommen sollte spezifische Bestimmungen zu folgenden Themen enthalten:

– Verbesserung der Transparenz, Vorhersehbarkeit und Kohärenz investitionsbezogener Maßnahmen (unter anderem durch elektronische Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und des für Investitionen geltenden Rechtsrahmens sowie durch die Möglichkeit, zu

www.parlament.gv.at

Entwürfen von Regulierungsmaßnahmen Stellung zu nehmen, und durch Informationen über Investitionsanreize);

– Straffung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren und -anforderungen sowie Gewährleistung einer verantwortungsvollen Governance der Genehmigungsverfahren (unter anderem im Hinblick auf Verwaltungsverfahren und Dokumentationsanforderungen, die Nutzung von Anträgen in elektronischer Form, Zeitrahmen und Zeiträume für die Einreichung und Verwaltung von Anträgen, Standards für eine verantwortungsvolle Governance bei der Antragsbearbeitung, Transparenz bei der Zahlung von Gebühren, Verfahren des Typs „One-stop shop"/„Single Window" (einzige Anlaufstelle) für Genehmigungsanträge);

– Stärkung der Beteiligung der Interessenträger (unter anderem durch Anlaufstellen als erster Punkt für Anfragen von Investoren, die Beziehungen zu Interessenträgern, Streitverhütungs- und Problemlösungsmechanismen, Folgenabschätzungen, interne behördenübergreifende Koordinierung, Verknüpfungen zwischen ausländischen Investoren und der Wirtschaft des Gastlandes);

– Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvollen Investitionen (unter anderem durch Förderung und Durchsetzung einschlägiger international vereinbarter Standards, Vorschriften und Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimaschutz, Verpflichtung zu einschlägigen international anerkannten Instrumenten im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, Dialog und Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Arbeits-, Umwelt- und Klimafragen von beiderseitigem Interesse, Umsetzung wichtiger internationaler Übereinkommen und Grundsätze zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung);

– Erleichterung der Nachhaltigkeit von Investitionen in Wertschöpfungsketten und Sektoren von beiderseitigem Interesse;

– Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit bei der Frage, wie Investitionen erleichtert werden können und die Durchführung dieses Abkommens sichergestellt werden kann (unter anderem durch Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung des Investitionsklimas und Unterstützung bei der Durchführung dieses Abkommens einschließlich der Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, institutionelle Vorkehrungen zur Überwachung der Durchführung und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, Mediation und zwischenstaatliche Streitbeilegungsverfahren).

www.parlament.gv.at

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2026
COM(2026) 575 final

ANNEX 2

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über separate Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Arabischen Republik Ägypten beziehungsweise dem Haschemitischen Königreich Jordanien

www.parlament.gv.at

ANHANG II

Verhandlungsrichtlinien für die Verhandlungen über ein Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

I. ZIELE, ANWENDUNGSBEREICH UND ZENTRALE GRUNDSÄTZE

1. Ziel des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (im Folgenden „Abkommen“) mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien sollte es sein, ein attraktiveres, transparenteres und berechenbareres Investitionsklima zu schaffen, um nachhaltige Investitionen zum beiderseitigen Nutzen zu erleichtern, zu fördern und anzuregen.

2. Das übergeordnete Ziel dieses Abkommens sollte darin bestehen, die Mobilisierung, Anziehung, Ausweitung und Aufrechterhaltung ausländischer Direktinvestitionen zwischen der Europäischen Union und dem Haschemitischen Königreich Jordanien zu verbessern, insbesondere für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen; als Grundlage sollten moderne und vereinfachte Regeln, Maßnahmen und Verfahren dienen, die sich auf die Grundsätze der Unparteilichkeit, Offenheit, Transparenz und Stabilität stützen.

3. Dieses Abkommen sollte umfassend und ambitioniert sein und den Ergebnissen der WTO-Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erleichterung von Investitionen im Dienste der Entwicklung sowie den spezifischen entwicklungspolitischen Herausforderungen für das Haschemitische Königreich Jordanien Rechnung tragen. Das Abkommen sollte grundsätzlich für alle Wirtschaftszweige gelten und den gesamten Lebenszyklus von Investitionen einschließlich Tätigkeiten vor, während und nach der Niederlassung umfassen.

4. Dieses Abkommen sollte darauf abzielen, die geeigneten Bedingungen dafür zu schaffen, dass ausländische Direktinvestitionen der nachhaltigen Entwicklung förderlich sind, und gleichzeitig die Fähigkeit der Vertragsparteien wahren, die Tätigkeit von Investoren in ihrem jeweiligen Gebiet zu regulieren.

5. Dieses Abkommen sollte sich auf ausländische Direktinvestitionen konzentrieren, andere Investitionsformen wie kurzfristige Kapitalbewegungen oder Portfolioinvestitionen dagegen nicht mit einbeziehen. Das Abkommen sollte in Bezug auf den Investitionsschutz, die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten oder die präferenziellen Marktzugangsbedingungen weder neue Verpflichtungen schaffen noch bestehende Verpflichtungen ändern, und es sollte nicht die Verfahrensanforderungen für die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen zu Geschäftszwecken abdecken.

II. VORSCHLAG ZUR INHALTLICHEN AUSGESTALTUNG DER REGELN UND VERPFLICHTUNGEN

6. Dieses Abkommen sollte spezifische Bestimmungen zu folgenden Themen enthalten:

– Verbesserung der Transparenz, Vorhersehbarkeit und Kohärenz investitionsbezogener Maßnahmen (unter anderem durch elektronische Veröffentlichung und Verfügbarkeit von Maßnahmen mit allgemeiner Geltung und

www.parlament.gv.at

des für Investitionen geltenden Rechtsrahmens sowie durch die Möglichkeit, zu Entwürfen von Regulierungsmaßnahmen Stellung zu nehmen, und durch Informationen über Investitionsanreize);

– Straffung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren und -anforderungen sowie Gewährleistung einer verantwortungsvollen Governance der Genehmigungsverfahren (unter anderem im Hinblick auf Verwaltungsverfahren und Dokumentationsanforderungen, die Nutzung von Anträgen in elektronischer Form, Zeitrahmen und Zeiträume für die Einreichung und Verwaltung von Anträgen, Standards für eine verantwortungsvolle Governance bei der Antragsbearbeitung, Transparenz bei der Zahlung von Gebühren, Verfahren des Typs „One-stop shop“/„Single Window“ (einzige Anlaufstelle) für Genehmigungsanträge);

– Stärkung der Beteiligung der Interessenträger (unter anderem durch Anlaufstellen als erster Punkt für Anfragen von Investoren, die Beziehungen zu Interessenträgern, Streitverhütungs- und Problemlösungsmechanismen, Folgenabschätzungen, interne behördenübergreifende Koordinierung, Verknüpfungen zwischen ausländischen Investoren und der Wirtschaft des Gastlandes);

– Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung und verantwortungsvollen Investitionen (unter anderem durch Förderung und Durchsetzung einschlägiger international vereinbarter Standards, Vorschriften und Verpflichtungen in den Bereichen Arbeit, Umwelt und Klimaschutz, Verpflichtung zu einschlägigen international anerkannten Instrumenten im Bereich des verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, Dialog und Zusammenarbeit bei investitionsbezogenen Arbeits-, Umwelt- und Klimafragen von beiderseitigem Interesse, Umsetzung wichtiger internationaler Übereinkommen und Grundsätze zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung);

– Erleichterung der Nachhaltigkeit von Investitionen in Wertschöpfungsketten und Sektoren von beiderseitigem Interesse;

– Intensivierung der bilateralen Zusammenarbeit bei der Frage, wie Investitionen erleichtert werden können und die Durchführung dieses Abkommens sichergestellt werden kann (unter anderem durch Aufbau von Kapazitäten zur Verbesserung des Investitionsklimas und Unterstützung bei der Durchführung dieses Abkommens einschließlich der Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung, institutionelle Vorkehrungen zur Überwachung der Durchführung und zum Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, Mediation und zwischenstaatliche Streitbeilegungsverfahren).

www.parlament.gv.at